



BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 11/07

(Aktenzeichen)

Verkündet am
17. November 2011

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Winterfeldt sowie der Richter Dr. Kortbein, Dipl.-Ing. Veit und Dipl.-Ing. Schmidt-Bilkenroth

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I

Die Patentanmeldung mit dem Aktenzeichen 102 47 050.2-34 wurde am 9. Oktober 2002 unter Inanspruchnahme der japanischen Priorität JP 2001/311563 (9. Oktober 2001) mit der Bezeichnung "System zum Vorbereiten der Kabelstrangherstellung" beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht. Die Offenlegung erfolgte am 30. April 2003.

Die Prüfungsstelle für Klasse H 01 B hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2006 die Anmeldung zurückgewiesen, da der Gegenstand des geltenden Anspruchs 11 ein Verfahren zur Durchführung einer mit Programmen unterstützten Geschäftsmethode sei, die nach § 1 PatG dem Patentschutz nicht zugänglich sei.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Anmelderin.

Die Anmelderin verfolgt ihre Patentanmeldung weiter mit den Ansprüchen 1 bis 7 auf der Grundlage des zum Hauptantrag gemachten Hilfsantrags aus dem Schriftsatz vom 11. November 2011.

Der mit Gliederungspunkten versehene, ansonsten wörtlich wiedergegebene geltende Patentanspruch 1 lautet:

- M1** System zum Vorbereiten einer Herstellung eines Kabelstrangs für ein Fahrzeug umfassend

- M2** eine Speichereinheit (1) für Standardkabelstrangverdrahtungsdiagramme zum Speichern von Standardkabelstrangverdrahtungsdiagrammen, die Informationen über Bauteile, elektrische Schaltkreise und Verdrahtungen, die bei einem

aus mehreren Fahrzeugtypen ausgewählten Standardfahrzeugtyp verwendet werden, umfasst;

- M3** eine Generierungseinheit (3) für Kabelstrangverdrahtungsdiagrammmuster zum Erzeugen mehrerer Kabelstrangverdrahtungsdiagrammmuster, die jeweils einer aus einer Vielzahl von Varianten entsprechen, die durch Hinzufügen oder Entfernen von Bauteilen, elektrischen Schaltkreisen und Kabeln aus einem Standardkabelstrangverdrahtungsdiagrammmuster;
- M4** eine Speichereinheit (2) für Pfadmuster, die sich auf mehrere Pfadmuster eines Kabelstrangs des Standardfahrzeugtyps beziehen;
- M5** eine Generierungseinheit (5) für Standarddetailzeichnungen zum Erzeugen einer Vielzahl von Standarddetailzeichnungen, die als Aufbauelemente der mehreren Kabelstrangverdrahtungsdiagrammmuster dienen, die von der Generierungseinheit (3) für Kabelstrangverdrahtungsdiagrammmuster erzeugt wurden;
- M6** eine Speichereinheit (6) für Standarddetailzeichnungen zum Speichern einer Vielzahl von Standarddetailzeichnungen, die von der Generierungseinheit (5) für Standarddetailzeichnungen erzeugt wurden;
- M7** eine Speichereinheit (8) für Standardbauteileinformationen zum Speichern von Standardbauteileinformationen eines Standardfahrzeugtyps;

- M8** eine Simulationseinheit (7), zum Ausführen von Simulationstests für die elektrischen Eigenschaften und die Lebensdauer dieser Schaltkreise auf Basis der Vielzahl von Kabelstrangverdrahtungsdiagrammmustern, die von der Generierungseinheit (3) für Kabelstrangverdrahtungsdiagrammmuster erzeugt wurden, der Pfadmuster, die von der Speichereinheit (2) für Pfadmusterinformationen gespeichert sind, und der Standardbauteilinformationen, die in der Speichereinheit (8) für die Standardbauteilinformationen gespeichert sind;
- M9** eine Speichereinheit (13) für Standardhaltevorrichtungsschaltkreismuster zum Speichern einer Vielzahl von Standardhaltevorrichtungsschaltkreismustern, die jeweils einem der Pfadmuster entsprechen;
- M10** eine Auswahlereinheit (14) für Haltevorrichtungsschaltkreismuster zum Auswählen eines optimalen Haltevorrichtungsschaltkreismusters aus mehreren Standardhaltevorrichtungsschaltkreismustern, die in der Speichereinheit (13) für Standardhaltevorrichtungsschaltkreismuster gespeichert sind, auf Basis von Pfadentscheidungsinformationen, die anzeigen, welches der mehreren Pfadmuster verwendet wird, und Schaltkreisdesigninformationen, die das verwendete Pfadmuster betreffen;
- M11** eine Generierungseinheit (15) für Vorrichtungsschaltkreismusterentwürfe zum Erzeugen eines Vorrichtungsschaltkreismusterentwurfs auf der Basis der Pfadentscheidungsinformationen, der Schaltkreisdesigninformationen und des Haltevorrichtungsschaltkreismusters;

zeichenbrettmusters, welches von der Auswahleinheit (14) für Haltevorrichtungssymbolbrettmuster ausgewählt wurde;

M12 eine Generierungseinheit (16) für Pfadmusterentwürfe zum Erhalt von Abänderungsinformationen im Verhältnis zu dem Standardfahrzeugtyp und zum Erzeugen eines optimalen Pfadmusterzeichnungsentwurfs des Kabelstrangs als Ergebnis der Simulationstests der Simulationseinheit (7) auf Basis der mehreren Standarddetailzeichnungen und des von der Auswahleinheit (14) ausgewählten Haltevorrichtungssymbolbrettmusters.

Die Anmelderin beantragt sinngemäß,

den Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse H 01 B des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 30. Oktober 2006 aufzuheben und ein Patent auf der Grundlage der am 11. November 2011 eingereichten Ansprüche 1 bis 7 gemäß Hilfsantrag, den am 11. November 2011 eingereichten Beschreibungsseiten 1 bis 6, den urspr. Beschreibungsseiten 13 bis 27 und den urspr. Fig. 1 bis 10 zu erteilen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II

Die zulässige Beschwerde der Anmelderin ist nicht begründet, da die Erfindung nicht ausführbar ist (§ 34 Abs. 4 PatG).

§ 34 Abs. 4 PatG bestimmt, dass die Erfindung in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren ist, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Eine für die Ausführbarkeit ausreichende Offenbarung ist gegeben, wenn der mit den Merkmalen des Patentanspruchs umschriebene technische Erfolg vom Fachmann erreicht werden kann (BGH, Urt. v. 25. März 2010 - Xa ZR 36/07). Dabei ist es nicht erforderlich, dass mindestens eine praktisch brauchbare Ausführungsform als solche unmittelbar und eindeutig offenbart ist.

Vielmehr ist eine Erfindung dann ausführbar offenbart, wenn die in der Patentanmeldung enthaltenen Angaben dem fachmännischen Leser so viel an technischer Information vermitteln, dass er mit seinem Fachwissen und seinem Fachkönnen in der Lage ist, die Erfindung erfolgreich auszuführen (BGH GRUR 2010, 916 ff. - Klammernahtgerät).

Diesen Anforderungen genügen die Unterlagen der Anmeldung jedoch nicht.

1. Der Senat hat erhebliche Bedenken, ob der geltende Anspruch 1 überhaupt zulässig ist. Zweifelhaft ist insbesondere, ob das im ursprünglichen Anspruch 1 enthaltene Merkmal

"eine Modifiziereinheit für Teilverdrahtungsmuster, die wenigstens eine der ersten Teilmuster, die das erste Muster bilden, zu wenigstens einem zweiten Teilmuster so abändert, dass es das zweite Muster bildet, das die Simulationseinheit als praktikabel ansieht",

das gemäß den Angaben im Abs. [0013] der Offenlegungsschrift Bestandteil der erfindungsgemäßen Lösung und damit unverzichtbar ist, gleichbedeutend durch das Merkmal **M5** des Gegenstands des geltenden Anspruchs 1 ersetzt ist.

Die Frage der Zulässigkeit des geltenden Anspruchs 1 kann jedoch dahingestellt bleiben im Hinblick auf den Mangel der fehlenden Ausführbarkeit.

2. Dies gilt auch für die Frage, inwieweit die Begründung des angefochtenen Zurückweisungsbeschlusses zutreffend ist. Dem Zurückweisungsbeschluss nach ist der Gegenstand des ihm zugrundeliegenden Anspruchs 11 dem Patentschutz nicht zugänglich, da er ein Verfahren zur Durchführung einer mit Programmen unterstützten Geschäftsmethode schützt und er nur Merkmale enthalte, die sich auf Computerprogramme als solche bezögen oder Anweisung an das Handeln bestimmter Personen darstellten.

Jedoch ist nach neuerer Rechtsprechung ein Verfahren, das das unmittelbare Zusammenwirken der Elemente eines Datenverarbeitungssystems betrifft, stets technischer Natur, so dass ein solches Verfahren dann nicht als Programm für Datenverarbeitungsanlagen vom Patentschutz ausgeschlossen ist, wenn es ein konkretes technisches Problem mit technischen Mitteln löst (BGH GRUR 2010, 613 ff. - Dynamische Dokumentengenerierung). Dieser Auffassung folgend scheint auch im vorliegenden Fall die beanspruchte Lehre technischer Natur zu sein.

Im Hinblick auf den Mangel der fehlenden Ausführbarkeit kann aber auch die Frage der Technizität des beanspruchten Gegenstands dahingestellt bleiben.

3. Die Anmeldung betrifft ein System zum Vorbereiten der Herstellung eines Kabelstrangs eines Fahrzeugs (siehe Absatz [0001] der Offenlegungsschrift), d. h. Gegenstand der Anmeldung ist nicht die Herstellung des Kabelstrangs an sich, sondern das Erstellen von Herstellungszeichnungen und Montagewerkzeugzeichnungen, wobei verschiedene Studien und Untersuchungen durchgeführt und deren Ergebnisse bei der Erstellung berücksichtigt werden. Dies geschieht insbesondere durch Software auf einem Personal Computer (siehe Absatz [0074]).

Die Anmeldung geht von einem druckschriftlich nicht belegten Beispiel eines Arbeitsablaufs während der Produktionsvorbereitungszeit eines Kabelstrangs für ein Fahrzeug aus, wonach in einer Konstruktionsabteilung beispielsweise das Design, die Fabrikation und Evaluation eines Kabelstrangs für die Herstellungsvorbereitung ausgeführt werden. Diese Vielzahl von Informationen wird an eine Produktionsabteilung übergeben, die daraus Herstellungs- und Montagewerkzeugzeichnungen erzeugt und Verfahrensstudien ausführt, wobei ggfls. auch neue Anforderungen an die Konstruktionsabteilung zurückfließen können. Der damit verbundene Datenaustausch zwischen Konstruktionsabteilung und Produktionsabteilung führt infolge der großen Datenmengen zu einer ineffizienten gegenseitigen Übermittlung von vielen Informationen (siehe Absätze [0003] bis [0011]).

Objektive Aufgabe der Anmeldung ist es daher, die vorgesehenen Datenverarbeitungsanlagen effizienter zu nutzen, indem lediglich Abänderungsinformationen von technischen Datensätzen erzeugt werden, so dass deutlich weniger Datenmengen anfallen und somit deutlich weniger Informationsfluss zwischen den verschiedenen Einheiten erzeugt wird (siehe Schriftsatz der Anmelderin vom 29. Mai 2007).

4. Der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 leidet daran, dass für den Fachmann, hier einem Fachhochschulingenieur der Fachrichtung Elektrotechnik, der über mehrjährige Erfahrung in der Konstruktion und Arbeitsvorbereitung von Kabelsträngen für Kraftfahrzeuge verfügt, nicht erkennbar ist, wie die Vielzahl der Speicher-, Generierungs- und weiteren Einheiten logisch zusammenwirken. Vielmehr handelt es sich um eine lose Sammlung von Einzelvorrichtungen, die jeweils durch funktionelle Merkmale gekennzeichnet sind, ohne dass dabei erkennbar ist, was für Daten gespeichert sind bzw. wie welche Daten erzeugt werden. Darüber hinaus werden die funktionellen Merkmale der einzelnen Vorrichtungen in der Beschreibung lediglich wiederholt; weitere konkrete Angaben zu diesen Vorrichtungen, die dem Fachmann eine Nacharbeit ermöglichen würden, fehlen in der Beschreibung.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Merkmale **M8**, **M10**, **M11** und **M12** des Gegenstands des Anspruchs 1:

4.1. Der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 weist gemäß dem Merkmal **M8** eine "Simulationseinheit (7) zum Ausführen von Simulationstests" auf. Hierzu führt die Beschreibung (siehe Absätze [0062] bis [0064] der Offenlegungsschrift) aus:

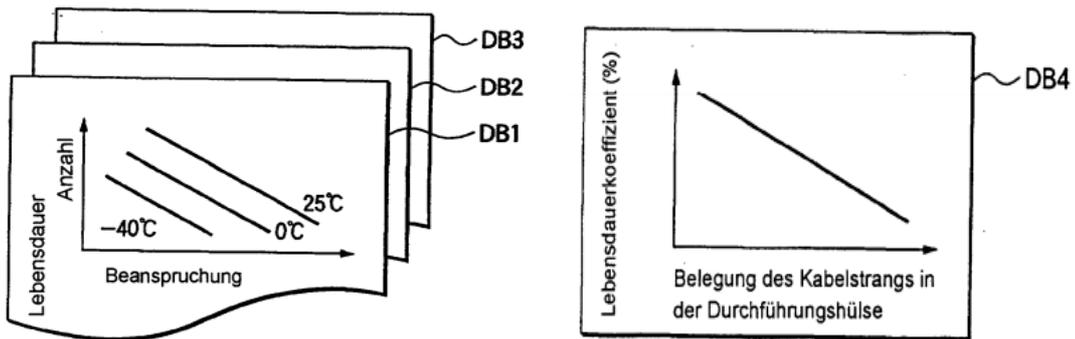
"Die Simulationseinheit 7 führt für die mehreren Kabelstrangverdrahtungsdiagrammmuster und Standardbauteilinformationen, die zunächst in der Speichereinheit 8 für die Standardbauteilinformationen gespeichert werden, Simulationstests für die elektrischen Eigenschaften und die Lebensdauer dieser Schaltkreise aus. ...

Die Standardbauteilinformationen umfassen Datenbankinformationen, die durch vorherige Tests bezüglich der Beziehung zwischen Beanspruchung und Lebensdauer bei jeder Temperatur und der Beziehung zwischen der Belegung und der Lebensdauer eines Kabelstrangs in einer Kabelleitungsdurchführung, für jede Kabelart und jeden Kabeldurchmesser, wie durch DB1, DB2 und DB3 in Fig. 8A und DB4 in Fig. 8B dargestellt, zusätzlich zu den spezifischen Information bezüglich der Steckverbinder und der Kabelleitungsdurchführungen erzielt werden.

Gemäß solcher Standardbauteilinformationen führt die Simulationseinheit 7 eine Lebensdauervoraussage für den Fall, dass der Kabelstrang freiliegt und eine Lebensdauervoraussage für den Fall, dass der Kabelstrang in der Kabelleitungsdurchführung aufgenommen ist, aus. Die genaue Lebensdauervoraussage eines Bauteils, das oft gebogen wird, wie beispielsweise ein rückwärtiger Türabschnitt, wird insbesondere durch Verwenden einer Datenbank, die in den Fig. 8A und 8B gezeigt, und durch Ausführen der Simulation gemäß der Kabelart, dem Kabeldurchmesser, der Bele-

gung des Kabelstrangs, der in der Kabelleitungsdurchführung aufgenommen wird, ermöglicht."

Die in Bezug genommenen Fig. 8A und 8B zeigen:



Weitergehende Angaben fehlen in der Beschreibung vollständig. So sind beispielsweise keine Größen angegeben, die bei den Standardbauteilinformationen und deren elektrische Eigenschaften für die Simulation eine Rolle spielen könnten. Ebenso bleibt offen, wie die Größen Lebensdauer, Beanspruchung, Belegung, Kabelart und das Freiliegen eines Kabelstrangs oder das Aufgenommensein eines Kabelstrangs in einer Kabelleitungsdurchführung definiert sind. Ferner sind den Fig. 8A und 8B auch keine Hinweise auf die in den Datenbanken DB1 bis DB4 enthaltenen Informationen zu entnehmen. Schließlich ist in der Beschreibung nicht angegeben, nach welchem Algorithmus oder nach welchen mathematischen Zusammenhängen eine Simulation zum Zwecke einer Lebensdauervoraussage durchgeführt werden soll.

4.2. Gemäß Merkmal **M10** weist der Gegenstand des Anspruchs 1 "eine Auswahl-einheit (14) für Haltevorrichtungszeichenbrettmuster zum Auswählen eines optimalen Haltevorrichtungszeichenbrettmusters" auf. Diese soll ein optimales Haltevorrichtungszeichenbrettmuster aus mehreren Standardhaltevorrichtungszeichenbrettmustern auswählen auf Basis von Pfadentscheidungsinformationen, die an-

zeigen, welches der mehreren Pfadmuster verwendet wird, und Schaltkreisdesigninformationen, die das verwendete Pfadmuster betreffen.

Hinsichtlich des Begriffs "Standardhaltevorrichtungszeichenbrettmuster" führt die Beschreibung aus (siehe Abs. [0069] der Offenlegungsschrift):

"Die Generierungseinheit 12 für Standardhaltevorrichtungszeichenbrettmuster erzeugt andererseits mehrere Standardhaltevorrichtungszeichenbrettmuster LA, LB und LC, die jeweils einem Pfadmuster GA, GB oder GC, die in Fig. 9A dargestellt sind, entsprechen, gemäß mehrerer Pfadmuster, die von der Konstruktionsabteilung zur Verfügung gestellt werden, und der Vorrichtungsinformationen, die in einer (hier nicht dargestellten) Speichereinheit für Vorrichtungsinformationen im voraus gespeichert werden".

Die in Bezug genommene Fig. 9A, die gemäß Abs. [0045] der Offenlegungsschrift ein Diagramm zur Erläuterung eines Standardhaltevorrichtungszeichenbrettmusters darstellen soll, gibt lediglich wieder, dass die Standardhaltevorrichtungszeichenbrettmuster LA, LB und LC jeweils einem Pfadmuster GA, GB oder GC entsprechen:

Pfadmuster	Haltevorrichtungszeichenbrettmuster
GA	LA
GB	LB
GC	LC

Aus diesen Angaben kann der Fachmann nicht entnehmen, was er sich unter "Standardhaltevorrichtungszeichenbrettmuster" vorzustellen hat.

Zu den "Pfadentscheidungsinformationen" ist in der Beschreibung über die Angaben im Anspruch hinausgehend lediglich ausgeführt, dass diese "ein Kabelstrangpfadmuster aus den mehreren Kabelstrangpfadmustern auswählt" (siehe Abs. [0013] und [0030] der Offenlegungsschrift) und dass sie "von der Konstruktionsabteilung an die Produktionsabteilung mittels der Kommunikationseinheit übermittelt werden" (siehe Abs. [0024] der Offenlegungsschrift); zu den "Schaltkreisdesigninformationen" ist in der Beschreibung über die Angaben im Anspruch hinausgehend lediglich ausgeführt, dass sie "von der Konstruktionsabteilung zur Verfügung gestellt werden" (siehe Abs. [0071] der Offenlegungsschrift).

Da schon die Pfadentscheidungsinformationen und die Schaltkreisdesigninformationen in der Beschreibung nicht näher definiert sind und darüber hinaus in der Beschreibung nicht angegeben ist, wie diese – wären sie denn bekannt – zu verknüpfen wären, ist für den Fachmann der Beschreibung auch nicht zu entnehmen, wie die Auswahleinheit (14) ein optimales Haltevorrichtungssymbolmuster aus mehreren Standardhaltevorrichtungssymbolmustern auswählen soll, zumal auch ein Kriterium, was als optimal zu gelten hat, in der Beschreibung nicht angegeben ist.

4.3. Sinngemäß gelten die Ausführungen zum Merkmal **M10**, die Auswahleinheit (14) betreffend, auch für das Merkmal **M11**, wonach eine Generierungseinheit (15) für Vorrichtungssymbolmusterentwürfe auf der Basis der Pfadentscheidungsinformationen, der Schaltkreisdesigninformationen und des ausgewählten Haltevorrichtungssymbolmuster einen Vorrichtungssymbolmusterentwurf erzeugt.

Die Beschreibung führt hierzu ergänzend noch aus (siehe Abs. [0072] der Offenlegungsschrift):

"Die Generierungseinheit 15 für Vorrichtungsschaltpläne erzeugt einen Vorrichtungsschaltplan, der dem ausgewählten Vorrichtungsschaltplänenmuster entspricht. Dieser Vorrichtungsschaltplänenentwurf ist beispielsweise eine dreidimensionale Bauanleitungssch Zeichnung, die durch Verwenden grafischer Werkzeuge erzeugt wird ...".

Da die Pfadentscheidungsinformationen und die Schaltkreisdesigninformationen in der Beschreibung nicht näher definiert sind und der Fachmann sich, wie oben ausgeführt, auch unter dem aus den mehreren Standardhaltevorrichtungsschaltplänenmuster ausgewählten Haltevorrichtungsschaltplänenmuster nichts vorzustellen vermag, kann er Beschreibung auch nicht zu entnehmen, wie nun die Generierungseinheit (15) einen Vorrichtungsschaltplänenentwurf erzeugen soll.

4.4. Schließlich umfasst der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Merkmal **M12** eine Generierungseinheit (16) für Pfadmusterentwürfe, die einen optimalen Pfadmusterzeichnungsentwurf als Ergebnis der Simulationstests der Simulationseinheit (7) auf Basis der mehreren Standarddetailzeichnungen und des von der Auswahlinheit (14) ausgewählten Haltevorrichtungsschaltplänenmusters erzeugt.

Auch hier sind der Beschreibung an den relevanten Stellen (siehe Absätze [0073] und [0076] der Offenlegungsschrift) keine weiteren Angaben zu entnehmen, die dem Fachmann erläutern würden, was unter einem Pfadmusterzeichnungsentwurf zu verstehen ist und wie er erzeugt wird. Insbesondere ist in der Beschreibung auch kein Kriterium angegeben, das einen "optimalen" Pfadmusterzeichnungsentwurf definiert.

4.5. Die Anmelderin hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass hinsichtlich der Simulationseinheit in der Anmeldung tatsächlich keine Größen, Dimensionen, Algorithmen oder mathematische Zusammenhänge beschrieben seien, die dem Fachmann die Nacharbeit der Simulationseinheit erlauben würde. Darauf zielt die Anmeldung aber auch nicht ab. Auch sei es nicht das Anliegen der Anmeldung, im Einzelnen anzugeben, wie die verschiedenen Generierungs- und weiteren Einheiten des beanspruchten Systems im Detail zu realisieren seien. Vielmehr sei der Kern der Erfindung darin zu sehen, dass im Gegensatz zum damaligen Stand der Technik eben nicht mehr die kompletten Datensätze zwischen einer Konstruktions- und einer Produktionsabteilung transferiert werden müssten, sondern jetzt nur noch datenmengenreduzierte Abänderungsinformationen übermittelt zu werden bräuchten, die dann in der Produktionsabteilung weiterverarbeitet und mit den bekannten Standardinformationen kombiniert würden.

Um diesem Grundgedanken der Erfindung Rechnung zu tragen und im Hauptanspruch zu verdeutlichen, hat die Anmelderin in der mündlichen Verhandlung vorgeschlagen, die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 6 in den Anspruch 1 aufzunehmen.

4.5.1. Diesen Ausführungen kann sich der Senat aus mehreren Gründen nicht anschließen:

Zum Einen ist die Simulationseinheit (7) explizit als Merkmal **M8** im geltenden Anspruch 1 enthalten.

Zum Anderen ist im Merkmal **M12** explizit angegeben, dass die Generierungseinheit (16) einen optimalen Pfadmusterzeichnungsentwurf als Ergebnis der Simulationstests der Simulationseinheit (7) erzeugt. Damit aber ist die Simulationseinheit unverzichtbarer Bestandteil des beanspruchten Systems, mit dem letztendlich - das Merkmal **M12** ist das letzte Merkmal des Gegenstands des Anspruchs 1 – ein optimaler Pfadmusterzeichnungsentwurf erzeugt wird.

Schließlich ist – selbst wenn eine Verarbeitung der Standardinformationen nach Auffassung der Anmelderin als bekannter Stand der Technik vorausgesetzt werden könnte – die Erfindung dennoch nicht ausführbar offenbart, da der Fachmann den Anmeldungsunterlagen nicht entnehmen kann, wie die jeweiligen Abänderungsinformationen aus den Kabelstrangverdrahtungsdiagrammmustern oder den Pfadmustern herausgebrochen, die Simulation hierfür durchgeführt und anschließend abgeänderte Detailzeichnungen erzeugt und mit den Standarddetailzeichnungen zusammengefügt werden. Darüber hinaus ist für diesen Fall in der Beschreibung auch nicht angegeben, wie aus der Vielzahl von Standardhaltevorrichtungssymbolbrettmustern eines als "optimales" Haltevorrichtungssymbolbrettmuster ausgewählt und daraus ein Vorrichtungssymbolbrettentwurf erzeugt wird.

4.5.2. Auch der Vorschlag der Anmelderin, die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 6 in den geltenden Anspruch 1 aufzunehmen, führt nicht zu einer hinreichenden Offenbarung.

Den ersten beiden Absätzen des geltenden Anspruchs 6 ist lediglich zu entnehmen, dass sich die einzelnen Speicher-, Generierungs- und sonstigen Einheiten des beanspruchten Systems entweder in der Konstruktions- oder der Produktionsabteilung befinden, die untereinander mittels einer Kommunikationseinheit verbunden sind, den beiden letzten Absätzen, welche Informationen in welche Richtung, also von der Konstruktions- zur Produktionsabteilung oder umgekehrt, übermittelt werden.

Diese Angaben gehen nicht über das hinaus, was in den ursprünglichen Unterlagen auch schon offenbart war. Damit kann deren Aufnahme in den Anspruch 1 den Mangel der fehlenden Ausführbarkeit nicht ausräumen.

4.6. Schließlich ist der Fachmann auch unter Einsatz seines allgemeinen Fachwissens und seines Fachkönnens mit den in der Patentanmeldung enthaltenen Angaben nicht in der Lage, die Erfindung erfolgreich auszuführen, zumal in der Anmeldung auch kein Stand der Technik zitiert ist, aus dem der Fachmann Hinweise entnehmen könnte, die ihm eine Nacharbeit wenigstens der vom Anmelder als bekannt anzunehmenden Speicher- und Generierungseinheiten zur Speicherung oder Verarbeitung von Standard-Dateninformationen ermöglichen.

Dr. Winterfeldt

Dr. Kortbein

Veit

Schmidt-Bilkenroth

Pü